

21. OKT. 2015



Staatliches Schulamt
Westthüringen

Staatliches Schulamt Westthüringen
Justus-Perthes-Straße 2a, 99867 Gotha

Stadtverwaltung Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf
Markt 22
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Cornelia Hofmann

Durchwahl
Telefon +49 361 573415-142
Telefax +49 361 573415-101

cornelia.hofmann@
schulamt.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes Westthüringen zur Fortschreibung der Schulnetzplanung der staatlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Eisenach für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Gotha
14. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Wolf,

mit Schreiben vom 02.10.2015 wurde das Staatliche Schulamt Westthüringen darüber informiert, dass eine Fortschreibung des Schulnetzes durch die Integration der Staatlichen Grundschule „Am Petersberg“ in die Staatliche Gemeinschaftsschule „Oststadtschule“ notwendig wird.

In der Beschlussvorlage empfiehlt die Stadtverwaltung Eisenach dem Stadtrat in der Vorlagen-Nr. 0363-StR/2015 mit Anlage verschiedene Maßnahmen zur Neuordnung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Eisenach.

Eine Beibehaltung von Schulbezirken für die Grundschulen mit festgelegten Aufnahmekapazitäten mit dem Ziel, möglichst kurze Schulwege den Kindern zu ermöglichen, wird vom Staatlichen Schulamt Westthüringen ausdrücklich begrüßt. Das gesellschaftliche Ziel, die Förderung der Bildungsgerechtigkeit zu forcieren, kann auch durch die Zuschnitte von Schulbezirken unterstützt werden.

Nach Einschätzung des Staatlichen Schulamtes Westthüringen besteht für Eltern durch das geregelte Verfahren „Gastschulverhältnis“, vgl. § 15 Absatz 1 Thüringer Schulgesetz, ausreichend die Möglichkeit besondere pädagogische und/oder soziale Gründe für die Beschulung ihres Kindes im Antragsverfahren geltend zu machen.

Die Festlegung von Aufnahmekapazitäten nach Schulklassen je Grundschule (Anlage Seite 2) erscheint nur auf den ersten Blick plausibel, weil die Aufnahmekapazitäten nur nach Anzahl der Klassen und nicht nach Anzahl der Kinder pro Klasse und Raum ausgeführt werden.

Dienstgebäude:
Justus-Perthes-Straße 2a
99867 Gotha
www.schulaemter.de

Kontaktzeiten:
Im Staatlichen Schulamt Westthüringen gilt gleitende Arbeitszeit. Bitte Termine vereinbaren.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: +49 361 573415-100
Telefax: +49 361 573415-101
E-Mail: poststelle.westthueringen@schulamt.thueringen.de

Bankverbindung:
LB Hessen-Thüringen
(HELABA)
Kto.-Nr.: 300 4444 141
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41
BIC (Swift Code): HELADEF820

Da die Grundschulen über unterschiedlich große Räume verfügen (insbesondere die „Georgenschule“) wäre eine festgelegte Kapazität mit der Anzahl von Schülern pro Klasse sinnvoll. Nur dann kann man über „Handlungsoptionen“ (siehe Anlage Seite 2) bei übersteigenden Anmeldezahlen verfügen. Diese „Handlungsoptionen“ und ihre Priorität werden in der Anlage nicht ausgeführt.

Die Überlegung, bei Beibehaltung der abgegrenzten Schulbezirke eine gleichmäßigere Verteilung der Schüler mit Migrationshintergrund (Verteilerquote) zu realisieren, ist rechtlich nicht haltbar und wissenschaftlich widerlegt. Hier verweist das Schulamt stellvertretend auf die Studie des Sachverständigenrates für deutsche Stiftungen für Integration und Migration zur „Segregation an deutschen Schulen, Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen“, Berlin 2013:

Auszug:

Ab wann ist eine Schule segregiert?

Der Begriff ‚Segregation‘ im engeren Sinne bezieht sich auf die Entmischung von Menschen innerhalb eines Beobachtungsgebiets (Häußermann 2008: 336). Streng genommen sind also weder Schulen noch Stadtteile selbst als ‚segregiert‘ zu bezeichnen, sondern die Menschen, die darin leben. Die in Wissenschaft und Verwaltungspraxis gängige Verwendung des Begriffs ‚segregierte Schulen‘ spiegelt ein breiteres Verständnis:

Als ‚segregiert‘ werden häufig Schulen bezeichnet, an denen der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligten Schülern überdurchschnittlich hoch bzw. unterdurchschnittlich niedrig ist. Einen allgemein gültigen Schwellenwert für segregierte Schulen gibt es bislang nicht, d. h. es ist nicht festgelegt, bei welcher Schülerzusammensetzung eine Schule als segregiert gilt. Die unklare Datenlage zu den sog. *Tipping Points* (Stanat 2006), ab denen negative Effekte der Schülerzusammensetzung greifen, aber auch die signifikanten sozialräumlichen Unterschiede zwischen Kommunen, Bundesländern und letztendlich Nationalstaaten erlauben keine allgemeingültige Definition von Segregation.

Der thematische Schwerpunkt dieser Studie liegt auf der Bildungsbenachteiligung von Schülern mit Migrationshintergrund. Aus diesem Grund werden in den folgenden Kapiteln ausschließlich Schulen als ‚segregiert‘ bezeichnet, die mehrheitlich (über 50 %) Schüler mit Migrationshintergrund unterrichten. Da diese im Schnitt häufiger aus Elternhäusern mit niedrigem sozioökonomischen Status kommen (BAMF 2011: 86ff.), ist der Anteil sozial benachteiligter Schüler an segregierten Schulen oftmals sehr hoch. Er wird durch wohnräumliche Entmischung und das ausweichende Schulwahlverhalten vieler bildungsnaher Eltern zusätzlich erhöht; dies beeinträchtigt die Bildungschancen von Schülern mit Migrationshintergrund.

...

3. Wie entstehen segregierte Schulen?

Die Segregation von Schülern mit nichtdeutscher Herkunft ist in erster Linie der wohnräumlichen Trennung der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund geschuldet (s. Kap. 3.1). Sie wird durch elterliche Schulwahl (s. Kap. 3.2) und ungleiche

Chancen beim Übergang auf die weiterführenden Schulen (s. Kap. 3.3) zusätzlich verschärft.

3.1 Wohnräumliche Segregation

Die wohnräumliche Segregation in Deutschland ist der stärkste Treiber der getrennten Beschulung von Schülern mit und ohne Migrationshintergrund (Häußermann 2007: 467). Grund hierfür ist zum einen, dass die meisten Eltern und Schüler einen Schulbesuch getreu dem Motto ‚kurze Beine – kurze Schulwege‘ bevorzugen.

Zum anderen weisen örtliche Schulbehörden in den meisten Bundesländern die Schulanfänger der nächstgelegenen Grundschule zu (SVR-Forschungsbereich 2012a: 4ff.) zu. Die weiterführende Schule können Schüler und Eltern zwar selbst wählen, doch auch hier entscheidet in vielen Fällen die Länge des Schulwegs (Lauterbach/Jurczok 2013). Maßgeblich für die Zusammensetzung der Schülerschaft an Grund- und Sekundarschulen in Deutschland ist also die ungleiche Verteilung der Wohnstandorte von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

...

3.2 Schulwahl

Die Segregation an deutschen Schulen wird durch die elterliche Schulwahl verschärft. In Großstädten beantragen je nach Wohngebiet bis zu etwa 10 Prozent der Eltern ohne Migrationshintergrund einen Wechsel der behördlich zugewiesenen Grundschule (Kristen 2005; Katzenbach et al. 1999: 573). Eltern mit Migrationshintergrund treffen eine solche Entscheidung deutlich seltener (Kristen 2005: 63). Das verstärkt die bereits bestehende wohnräumliche Trennung zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund.*

* In 14 Bundesländern kann die Grundschule nicht frei gewählt werden. Somit ist „Wahl“ als aktives Vorgehen gegen eine behördliche Schulzuweisung zu verstehen. Dies erfordert aufseiten der Eltern einen hohen Zeitaufwand, Durchsetzungsvermögen und Detailwissen über das Schulsystem des jeweiligen Bundeslandes.

...

Das ausweichende Schulwahlverhalten vieler bildungsnaher Eltern verstärkt demnach die Segregation. Die Erfahrungen im Schulamtsbereich Westthüringen bestätigen diese Tendenz bei der Öffnung von Schulbezirken. Aus diesem Grunde wird die Öffnung der Schulbezirke abgelehnt. Dem Schulamt ist in Anlehnung an die oben erwähnte Studie und weitere empirische Forschungsergebnisse sowie durch die Betrachtung der Entwicklungen im Schulamtsbereich der letzten Jahre deutlich, dass mit der Neuordnung der Schulbezirke die Zusammensetzung der Schülerschaft beeinflusst, einer weiter voranschreitenden Segregation wenigstens in gewissem Maße entgegengewirkt werden kann. Die Effekte auf die Schülerleistungen sind jedoch nicht eindeutig messbar, da einige bildungsnahe Familien im Gegenzug einen Schulwechsel beantragen (siehe oben) oder ihren Wohnsitz in den Schulbezirk der gewünschten Schule verlegen.

Die alternativ beschriebene Möglichkeit der Verwaltung der Stadt Eisenach, die Schüler mit Migrationshintergrund auf andere Schulen zu verteilen und somit der Segregation einzelner Schulen entgegenzuwirken, ist nachweislich im angloamerikanischen Raum ebenso wie bei-

spielsweise in Deutschland im Bezirksschulamt Neukölln in Berlin in den 1980er Jahren gescheitert und nachweislich abgeschafft.

Gemäß der oben erwähnten Studie bleibt festzustellen, dass „die bisherigen Erfahrungen mit Desegregation zeigen, dass eine behördlich verordnete Mischung der Schülerschaft an Grund- und Sekundarschulen kaum Aussicht auf Erfolg hat (s. Kap. 5.1, Kap. 5.2). Das Gleiche gilt für Anreizsysteme wie Magnetschulen (s. Kap. 5.3), Bildungsgut-scheine und freie Schulwahl (s. Kap. 5.4); diese genießen war eine größere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung, kommen jedoch primär bildungsnahen Familien zugute.“

Somit ist eine gezielte Verbesserung der Lernmöglichkeiten in den Schulen der einzige Weg, den Folgen von Segregation entgegenzuwirken. Deshalb erscheint es dem Schulamt besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass (Grund-) Schulen mit zunehmender Segregation in der Stadt Eisenach deutlich besser räumlich und sächlich ausgestattet werden sollten als andere.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen empfiehlt daher dem Stadtrat der Stadt Eisenach, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und für eine Neuordnung der Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt zu stimmen. Außerdem erscheinen Stadtratsbeschlüsse zur zielgerichteten Förderung von Schulen in sozial schwieriger Lage (Finanzierung nach Sozialindex) in besonderem Maße erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfram Abbé
Schulamtsleiter m.d.W.d.G.b.